OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350491/2/KLi/KaL

Datum:
Linz, 27. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Jänner 2018 des Sozialhilfeverbandes V, gegen den Bescheid des Landes Oberösterreich vom 29. November 2017, GZ: SO-2017-206560/10-PF, wegen Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG) nach der Beschwerdevorentscheidung vom 22. Februar 2018, GZ: SO-2017-206560/14-PF und dem Vorlageantrag der Landeshauptstadt Linz vom 7. März 2018, GZ: 0038356/2016 – SJF EH

zu Recht:

I. Der Beschwerde vom 5. Jänner 2018 wird im Sinne der Beschwerdevorentscheidung vom 22. Februar 2018 Folge gegeben und der Vorlageantrag vom 7. März 2018 abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 14. April 2017, GZ: 0038356/2016-SJF, begehrte die Landeshauptstadt Linz, das Land Oberösterreich möge die endgültige Kostentragung für den Sozialhilfeverband V festlegen, hinsichtlich der Kinder T S, geb. x und F S, geb. x, hinsichtlich der gewährten Erziehungshilfe gemäß dem Oö. KJHG. Begründend führte die Antragstellerin aus, die Bezirkshauptmannschaft V sei am 4. Juli 2016 an den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe herangetreten, weil die Mutter, A S mit ihren beiden Kindern in den Bereich der Stadt Linz verzogen sei. Das Frauenhaus in V habe sich Sorgen um das Kindeswohl gemacht und sei der Magistrat Linz gebeten worden, die Wohnsituation und die Erziehungsverhältnisse zu überprüfen.

Aufgrund der Situation, die beim Kontakt festgestellt worden sei, habe die Sozialarbeiterin eine Erziehungs- und Alltagshilfe im Rahmen der Unterstützung der Erziehung beantragt. Diese sei fachlich geprüft und genehmigt worden, woraufhin eine schriftliche Vereinbarung mit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Unterstützung der Erziehung mit 25. Juli 2016 vereinbart worden sei. Bereits am 20. Juli 2016 sei der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung S I GmbH das Abklärungsergebnis gefaxt worden. Am 21. Juli 2016 habe bereits eine weitere telefonische Absprache stattgefunden. Das Startgespräch sei für 25. Juli 2016 geplant gewesen. Das Gespräch mit der dann zuständigen, notwendigerweise fremdsprachigen Sozialpädagogin habe sich jedoch verzögert, weil diese auf Urlaub gewesen sei.

Eine ZMR-Abfrage habe ergeben, dass die Kinder seit 30. Juni 2006 in Linz mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen seien, davor habe sich die Mutter im Frauenhaus in V befunden (neutrale Zeit). Vor diesem Aufenthalt habe sich die Familie im Ausland befunden (neutrale Zeit). Von 21. Jänner 2015 bis 11. Jänner 2016 sei die Familie in S gemeldet gewesen, wodurch sich die endgültige Kostentragung für den Sozialhilfeverband V ergebe. Mit Schreiben vom 13. September 2016 seien die Mutter und die Bezirkshauptmannschaft V über die vorläufige Kostentragung durch den Magistrat Linz informiert worden. Der Sozialhilfeverband V habe die Kostentragung abgelehnt, mit der Begründung die „S I“ habe den Start der Hilfe mit 9. August 2017 angegeben. Dies sei allerdings der erste Gesprächstermin mit der dann zuständigen Sozialpädagogin gewesen [gemeint wohl: 9. August 2016].

Mit Schreiben vom 23. September 2016 sei dem Sozialhilfeverband V die Vereinbarung mit der Mutter übermittelt worden, mit der laut OÖ. KJHG eine Unterstützung der Erziehung beginne. Mit 26. September 2016 habe der Sozialhilfeverband V die endgültige Kostentragung wiederrum abgelehnt.

Die Erziehungshilfen seien im sechsten Abschnitt des Oö. KJHG 2014, in den §§ 43 ff definiert. Danach könnten unter bestimmten Voraussetzungen

Erziehungshilfen als Unterstützung der Erziehung gewährt werden, wenn entweder eine Vereinbarung mit den Eltern oder eine gerichtliche Verfügung vorliege. Daraus ergebe sich, dass diese Erziehungshilfe mit schriftlicher Vereinbarung vom 25. Juli 2017 [gemeint wohl: 25. Juli 2016] begonnen habe. Im Vorfeld dieser Vereinbarung sei mit der Familie auch bereits ein ausführlicher Hilfeplan erstellt worden, der von den Vorgesetzten der Sozialarbeiterin fachlich geprüft und genehmigt worden sei.

Mit E-Mail vom 6. Oktober 2016 habe der Sozialhilfeverband V die endgültige Kostentragung weiterhin abgelehnt. Auch eine nähere Erläuterung der o.a. Umstände im Schreiben vom 14. November 2016 habe zu keiner Anerkennung der Kostentragung geführt, obwohl deutlich daraus hervorgehe, dass der Anbieter nicht rechtzeitig geeignetes Personal zur Verfügung stellen habe können. Mit 11. April 2017 teilte der Sozialhilfeverband neuerlich mit, dass er sich auf die Auskunft der „S I“ beziehe, die Leistung habe erst mit 9. August 2017 [gemeint wohl: 9. August 2016] begonnen.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe müsse aufgrund des Oö. KJHG geschlossen werden, dass die Hilfe mit der schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten beginne. Dies sei in den o.g. rechtlichen Ausführungen im Abschnitt 6 in den §§ 43 ff deutlich ausgeführt. Die endgültige Kostentragung richte sich aufgrund eines Verweises im KJHG nach dem Oö. SHG, wobei sich dies auf die Errechnung der Fristen für die Kostentragung im SHG beziehe. Ein Anspruch einer Leistung nach dem KJHG und somit auch der Beginn der Leistung müssten sich nach dem einschlägigen Materiengesetz richten.

I.2. Mit Bescheid des Landes Oberösterreich vom 29. November 2017, GZ: SO-2017-206560/10-PF, erging über den zu Punkt I.1. dargestellten Antrag auf Entscheidung gemäß § 44 Oö. SHG der Spruch, der Sozialhilfeverband V sei verpflichtet, der Landeshauptstadt Linz die Kosten der Sozialhilfeleistungen für T S und F S, welche erstmalig durch die am 25. Juli 2016 von der Stadt Linz mit den Betroffenen getroffene Vereinbarung über die Durchführung einer Maßnahme geleistet worden seien, zu ersetzen.

Begründet führte das Land Oberösterreich aus, T S und F S seien laut ZMR-Auskunft bis zum 11. Jänner 2016 an der Adresse x behördlich gemeldet gewesen. Laut Auskunft des Frauenhauses V sei die Familie danach in den K verzogen. von 27. Juni bis zum 30. Juni 2016 seien die beiden Kinder mit ihrer Mutter im Verein Haus für Frauen in Not in x gemeldet gewesen. Vom 30. Juni 2016 bis 7. Juli 2016 habe die Meldeadresse x und ab 7. Juli 2016 x Straße 48/4 St./5a+b gelautet.

Mit E-Mail vom 4. Juli 2016 habe die KJH V der KJH Linz mitgeteilt, dass das Frauenhaus V gemeldet habe, um das Wohl der beiden Kinder besorgt zu sein. Die Kinder würden schwere schulische Defizite aufweisen und seien mit der Mutter

nach L verzogen. Es werde ersucht, die Wohn- und Erziehungsverhältnisse in L zu überprüfen. Mit Aktenvermerk der zuständigen Sozialarbeiterin der KJH Linz vom 8. Juli 2016 sei aufgrund einer Feststellung der Schule, dass für die Kinder Unterstützungsbedarf bestehe, die Abklärungsphase eingeleitet worden.

Mit Vermerk vom 25. Juli 2016 sei das Ergebnis der Abklärung festgehalten worden und es sei festgestellt worden, dass eine Kindeswohlgefährdung bestehe. Am 19. Juli 2016 sei von der KJH Linz ein Hilfeplan erstellt worden, welcher eine externe Maßnahme von 24. Juli 2016 bis zum 24. Juli 2017 im Ausmaß von sechs Wochenstunden vorsehe. Mit Vereinbarung vom 25. Juli 2016 über die Durchführung einer Maßnahme der freiwilligen Unterstützung der Erziehung sei erstmalig die freiwillige Unterstützung im oben erwähnten Zeitraum und Ausmaß gewährt worden. Die „S I“ habe mit der faktischen Umsetzung der Maßnahme am 9. August 2016 begonnen.

Mit Schreiben vom 25. August 2016 habe die Stadt Linz die Bezirkshauptmannschaft V um Anerkennung der endgültigen Kostentragung ersucht. Mit Schreiben vom 13. September 2016 habe die Stadt Linz die Bezirkshauptmannschaft V über die vorläufige Kostentragung durch den Magistrat Linz informiert. Der Sozialhilfeverband V habe die Kostentragung mit Schreiben vom 20. September 2016 abgelehnt, mit der Begründung, die „S I“ habe den Start der Hilfe mit 9. August 2016 angegeben. Nach weiterer Korrespondenz zwischen der Stadt Linz und dem Sozialhilfeverband V lehnte letzterer die Kostentragung endgültig ab.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte das Land Oberösterreich daraufhin aus, die beiden Kinder seien laut Zentralem Melderegister erstmalig ab dem 30. Juni 2016 an der Meldeadresse x behördlich gemeldet gewesen. Vorher seien sie von 18. August 2008 bis zum 11. Jänner 2016 an der Adresse x gemeldet gewesen. Von 27. Juni 2016 bis zum 30. Juni 2016 seien die beiden Kinder in der x gemeldet gewesen. Laut Auskunft des Frauenhauses V sei die Familie dazwischen im K aufhältig gewesen, welche als neutrale Zeit zu betrachten sei.

Mit Vereinbarung vom 25. Juli 2016 über die Durchführung einer Maßnahme habe die Stadt Linz erstmalig nach § 44 Oö. KJHG eine Unterstützung der Erziehung gewährt und somit eine Sozialhilfeleistung erbracht. Die „S I“ habe mit der faktischen Umsetzung der Maßnahme am 9. August 2016 begonnen. Mit dieser Vereinbarung sei die Stadt Linz die Verpflichtung eingegangen, für die Hilfeleistung zu sorgen und die Maßnahme einzuleiten. Die Durchführung der Maßnahme liege im Verantwortungsbereich der „S I“. Die faktische Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen, insbesondere auch der Beginn der Maßnahmen vor Ort, könne durch die Stadt Linz nicht maßgeblich beeinflusst werden. Die tatsächliche Gewährung der Leistung durch die Stadt Linz sei daher mit der Unterfertigung der Vereinbarung zur Unterstützung der Erziehung erfolgt.

Sechs Monate vor der tatsächlichen Gewährung der Leistung hätten die Kinder 150 Tage ihren Aufenthalt im Bezirk V gehabt, weshalb der Sozialhilfeverband V kostenersatzpflichtig sei.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Sozialhilfeverbandes V vom 5. Jänner 2018, GZ: P 193201, P 152735, mit welcher der Bescheid vollumfänglich angefochten wird.

Begründend führt der Sozialhilfeverband V aus, mit dem erwähnten Bescheid sei der Sozialhilfeverband V verpflichtet worden, der Landeshauptstadt Linz die Kosten der Sozialhilfeleistungen für T S und F S, welche erstmalig durch die am 25. Juli 2016 von der Stadt Linz mit den Betroffenen festgelegten Vereinbarung über die Durchführung einer Maßnahme geleistet worden sei, zu ersetzen. Begründet würde dieser Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Stadt Linz den beiden minderjährigen Kindern mit Vereinbarung vom 25. Juli 2016 eine Unterstützung der Erziehung gewährt habe und somit eine Sozialhilfeleistung erbracht habe. Die „S I“, die mit der Maßnahme betraut worden sei, habe jedoch erst am 9. August 2016 mit der faktischen Umsetzung der Maßnahme begonnen.

Da nun die Bestimmung des § 41 Oö. SHG – „vor Leistung der Hilfe“ – so interpretiert worden sei, dass damit die Vereinbarung zu einer Hilfeleistung und nicht die faktische Umsetzung gemeint sei, hätten sich die beiden Kinder sechs Monate vor Leistung der Hilfe an mindestens 150 Tagen im Bezirk V aufgehalten.

Der Aufenthalt der Kinder stehe außer Zweifel:
21.01.2015 – 11.01.2016 im Bereich der Bezirkshauptmannschaft V;
anschließend im Ausland und vom 27. Juni 2016 bis 30. Juni 2016 im Frauenhaus V, wobei diese Zeiten als „neutrale Zeiten“ zu betrachten seien;
ab 30. Juni 2016 sei der Aufenthalt im Bereich des Magistrat Linz.

§ 41 Oö. SHG regle den Kostenersatz zwischen regionalen Trägern und bestimme in Abs. 1, dass für Kosten für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch bestehe und die durch einen regionalen Träger geleistet worden seien, sowie für Kosten durch Übernahme der Bestattungskosten jener regionale Träger Kostenersatz zu leisten habe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger während der letzten sechs Monate „vor Leistung der Hilfe“ an insgesamt mindestens 150 Tagen aufgehalten habe.

Mit „Leistung der Hilfe“ sei aber der tatsächliche Beginn der Leistung durch die „S I“, im gegebenen Fall der 9. August 2016, zu verstehen. Die Kinder hätten sich 40 Tage vor Leistung der Hilfe im Bereich des Magistrat Linz aufgehalten und daher in der letzten sechs Monaten vor dem 9. August 2016 nicht mehr als 150 Tage im Bereich der Bezirkshauptmannschaft V.

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 2008, 2005/10/0119, werde auf die Ländervereinbarung über den Kostenersatz der Sozialhilfe verwiesen, wonach nach Art. 3 Abs. 1 „jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet ist, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten habe“ und seitens des Verwaltungsgerichtshofes sei festgestellt worden, dass in diesem Zusammenhang mit „Gewährung der Hilfe“ ganz offenkundig die tatsächliche Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe gemeint sei.

Weiters werde ausgeführt, dass sich sowohl die Ländervereinbarung in angrenzenden Regelungen als auch die Sozialhilfegesetze der Länder mit den Begriffen „Hilfe“ bzw. „Hilfeleistung“ durchwegs auf Leistungen der Sozialhilfe beziehen würden. Die Gewährung der Hilfe als „Eintritt der Hilfebedürftigkeit“ und sodann – in einem weiteren, umso mehr einer Grundlage entbehrenden Schritt – als „Eintritt der Pflegebedürftigkeit“ zu verstehen, sei kein Anhaltspunkt ersichtlich.

Es könne daher auch nicht – abweichend vom Gesetzestext – das Datum des Abschlusses einer Vereinbarung über die Durchführung einer Maßnahme als „Gewährung der Hilfe“ verstanden werden, sondern die tatsächliche Erbringung der Leistung und diese sei unbestritten erst am 9. August 2016 erfolgt.

Aus den erwähnten Gründen werde daher der Antrag gestellt, das Verwaltungsgericht möge der gegenständlichen Beschwerde zur Gänze Folge geben und den Bescheid es Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Linz, vom 29. November 2017, GZ: SO-2017-206560/10-PF im bekämpften Umfang aufheben und feststellen, dass der Sozialhilfeverband V nicht verpflichtet ist der Landeshauptstadt Linz die Kosten der Sozialhilfeleistungen für T S, geb. x, und F S, geb. x, zu ersetzen.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung des Landes Oberösterreich vom 22. Februar 2018, GZ: SO-2017-206560/14-PF, wurde der Beschwerde Folge gegeben und der Spruch des Bescheides vom 29. November 2017, GZ: SO-2017-206560/10-PF, dahingehend abgeändert, als der Sozialhilfeverband V nicht verpflichtet ist, der Landeshauptstadt Linz die Kosten der Sozialhilfeleistungen für T S, geb. x, und für F S, geb. x, zu ersetzen. Diese Kosten seien durch die am 25. Juli 2017 von der Stadt Linz mit dem Betroffenen getroffene Vereinbarung über die Durchführung einer Maßnahme der freiwilligen Unterstützung der Erziehung gemäß § 44 Oö. KJHG begründet.

Begründend führte das Land Oberösterreich aus, mit Schreiben vom 5. Jänner 2018, GZ: P 193201 und P 152735, habe der Sozialhilfeverband V die gegenständliche Beschwerde übermittelt. Auf den Sachverhalt und die umfassende Begründung im angefochtenen Bescheid werde verwiesen. Ergänzt werde, dass in

der gegenständlichen Bescheidbeschwerde auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 2008, 2005/10/0119, verwiesen worden sei, welche die Gewährung der Hilfe als Eintritt der Hilfebedürftigkeit festgestellt habe. Im Parteiengehör an die Stadt Linz vom 1. Februar 2018 sei von der Behörde auf die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 31. März 2009, VwSen-560105/4/BMa/Rst, verwiesen worden.

In rechtlicher Hinsicht werde von der Möglichkeit einer Beschwerde-vorentscheidung gemäß § 14 VwGVG Gebrauch gemacht.

In der gegenständlichen Bescheidbeschwerde des Sozialhilfeverbandes V werde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, welche die Gewährung der Hilfe als Zeitpunkt des Eintrittes der Hilfebedürftigkeit feststelle. Seitens des Verwaltungsgerichtshofes sei festgestellt worden, dass im Zusammenhang mit „Gewährung der Hilfe“ ganz offenkundig die tatsächliche Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe gemeint sei.

In der genannten Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich werde schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass im Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1998 immer auf die Maßnahme, nämlich konkret die Unterbringung – und nicht etwa auf eine dieser vorausgegangen Handlung – abgestellt werde. Beim Kostenersatz gemäß § 41 Abs. 1 Oö. SHG sei daher der Anfallszeitpunkt ausschlaggebend.

Die „S I“ in L habe mit der faktischen Umsetzung der Maßnahme der freiwilligen Unterstützung der Erziehung gemäß § 44 Oö. KJHG am 9. August 2016 begonnen. Ab diesem Zeitpunkt seien der Stadt Linz Kosten der Sozialhilfe entstanden. Bis zum 30. Juni 2016 seien die beiden Kinder in R gemeldet gewesen. Daher hätten die beiden Kinder sechs Monate vor der tatsächlichen Gewährung der Leistung keine 150 Tage ihren Aufenthalt im Bezirk V, weshalb der Sozialhilfeverband V Kostenersatzpflichtig sei.

Folglich sei der Argumentation des Sozialhilfeverbandes Rechnung zu tragen gewesen und der Spruch im angefochtenen Bescheid entsprechend abzuändern gewesen.

I.5. In weiterer Folge stellte die Stadt Linz den Vorlageantrag vom 7. März 2017, GZ: 0035356/2016-SJF EH, mit welchem beantragt wird, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen. Dieses möge dem vorliegenden Antrag zur Gänze Folge geben und die rechtliche Sachlage im Sinne des ursprünglichen Bescheides, GZ: SO-2017-206560/10-PF, beurteilen und die Kostenersatzpflicht der Bezirkshauptmannschaft V feststellen.

Der Spruch der Beschwerdevorentscheidung beinhalte eine Abänderung des Bescheides vom 29. November 2017, wodurch die endgültige Kostentragung für eine ambulante/mobile Erziehungshilfe im Rahmen der Unterstützung der Erziehung auf die Stadt Linz übergehe. Begründet werde diese Entscheidung lediglich damit, dass auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 2008, 2005/10/0119 und des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 31. März 2009, VwSen-560105/4/BMa/Rst, verwiesen werde, „welche die Gewährung der Hilfe als Eintritt der Hilfebedürftigkeit“ feststellen würden. Diese Entscheidungen würden sich auf eine Maßnahme der vollen Erziehung (stationäre Erziehungshilfe) und nicht auf eine ambulante Erziehungshilfe in Form der Unterstützung der Erziehung beziehen. Die Leistung der Hilfe und das Einsetzen der Hilfe bzw. der Unterstützungsleistung würden sich bei der vorliegenden Unterstützung der Erziehung grundlegend vom Einsetzen der Leistung bei stationären Angeboten unterscheiden. Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, der erläuternden Bemerkungen und des Verfahrensganges brachte die Stadt Linz außerdem vor, die gesetzliche Grundlage, auf der ambulante/mobile Erziehungshilfen vereinbart würden, das Oö. KJHG 2014, habe sich gegenüber dem Oö. JWG 1991 entscheidend geändert, in dem verlangt werde, dass konkrete Hilfeplanungsschritte unter Einbeziehung der betroffenen Familie vorzunehmen und dem Bildungsniveau und der Muttersprache der Kinder und Jugendlichen anzupassen seien. Ambulante Erziehungshilfen/Unterstützung der Erziehung würden einer Vereinbarung bedürfen, aber nicht automatisch einer zugekauften Hilfe. Nach Feststellung der Kindeswohlgefährdung stelle jedes weitere konkrete sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Tun eine Hilfeleistung im Sinne der Unterstützung der Erziehung dar.

Im gegenständlichen Fall sei bereits am 20. Juli 2016 gemeinsam der Hilfeplan erstellt worden. Schon die Erstellung dieses Hilfeplans stelle die erste Leistung einer Hilfe im Sinne des § 41 Abs. 1 Oö. SHG dar.

Darüber hinaus seien am 25. Juli 2016 konkret drei weitere (unterschiedliche) Hilfeleistungen erbracht worden:

1. Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung in Form einer Erziehungs- und Alltagshilfe zwischen KJH und der Mutter;
2. rechtswirksamer Beginn der externen Unterstützung durch die „S I“ durch Angebot und Annahme (Vorbereitungsschritte wurden diesbezüglich ab 20. Juli 2016 gesetzt);
3. Hausbesuch der zuständigen Sozialarbeiterin des Magistrates Linz im Beisein der Dolmetscherin.

Dass in der Folge der erste Kontakt zur externen muttersprachlichen Sozialpädagogin aufgrund deren Urlaubs erst verzögert zustande gekommen sei, sei für Beurteilung des Zeitpunktes der Hilfeleistung irrelevant. Die „S I“ habe am

25. Juli 2016 den Auftrag bereits angenommen und die Umsetzung zugesagt. Ab diesem Zeitpunkt entstehe auch die Verpflichtung zur (vorläufigen) Kostentragung. Bereits mit der Beauftragung sei die Hilfeleistung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt. Wann in der Folge dieser Beauftragung die Mitarbeiter des externen Leistungserbringers welche konkreten Umsetzungsschritte setzen würden, liege nicht mehr unmittelbar in der Sphäre des Auftraggebers, sondern in der Verantwortung der privaten KJH-Einrichtung.

Da die Hilfeleistung bereits am 20. Juli 2016 und am 25. Juli 2016 eingesetzt habe und der Hauptwohnsitz der Kinder erst mit 30. Juni 2016 in Linz begründet worden sei, sei die Bezirkshauptmannschaft V zum Kostenersatz im Sinne des § 41 Abs. 1 Oö. SHG verpflichtet.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 13. März 2018 legte das Land Oberösterreich den gegenständlichen Akt samt Beschwerde, Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, welches durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den Bezug habenden Verwaltungsakt sowie in die Beschwerde, den Bescheid, die Beschwerdevorentscheidung und den Vorlageantrag. Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Akteninhalt ersichtlich ist, kann von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde außerdem von keiner der Verfahrensparteien beantragt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Mutter A S lebte mit ihren beiden Kindern, F S, geb. x, und T S, geb. x, zunächst im Bereich der Bezirkshauptmannschaft V und zwar laut Auskunft aus dem Zentralen Melderegister von 21. Jänner 2015 bis 11. Jänner 2016 in x. In der Zeit von 12. Jänner 2016 bis 27. Juni 2016 lebte sie mit ihren Kindern im Ausland, und zwar in der Heimat im K. In der Zeit von 27. Juni 2016 bis 30. Juni 2016 lebte sie daraufhin mit ihren Kindern im Verein Haus für Frauen in Not in x, somit wiederrum im Bereich der Bezirkshauptmannschaft V.

Von 30. Juni 2016 bis 7. Juli 2016 wohnte sie mit ihren Kindern in Lx (laut ZMR) und sodann von 7. Juli 2016 bis dato in x (laut ZMR) und somit im Bereich der Landeshauptstadt Linz.

II.2. Mit 4. Juli 2016 verständige das Frauenhaus V die Landeshauptstadt Linz darüber, dass man über das Kindeswohl von F S und T S besorgt sei, woraufhin Erhebungen der Landeshauptstadt Linz, wie aus dem Verfahrensgang zu Punkt I.

dargestellt, eingeleitet wurden. Am 25. Juli 2016 wurde diesbezüglich eine Vereinbarung zur Hilfe abgeschlossen.

Die Abklärung bzw. das Ergebnis der Abklärung stammt vom 8. Juli 2016 und darauffolgenden Terminen vom 7. Juli 2016 vom 14. Juli 2016 und vom 21. Juli 2016. Ein Hilfeplan wurde mit 19. Juli 2016 erstellt. In diesem Hilfeplan wurde als Beginn der Maßnahme der 25. Juli 2016 festgelegt und die Dauer der Maßnahme bis 24. Juli 2017. Das Ausmaß der Hilfe wurde mit sechs Stunden pro Woche festgesetzt.

Am 25. Juli 2016 wurde eine Vereinbarung über die Durchführung einer Maßnahme der freiwilligen Unterstützung der Erziehung basierend auf §§ 43, 44 und 46 Oö. KJHG 2014 festgesetzt.

Leistungen wurden abgesehen von den genannten Vorbereitungshandlungen nicht gesetzt. Beginn der der Unterstützung war am 9. August 2016.

II.3. Im relevanten Zeitraum vor Beginn der Leistung am 9. August 2016 hat sich die Mutter mit ihren beiden Kindern keine 150 Tage im Bereich der Bezirkshauptmannschaft V aufgehalten. Im Zeitraum vor Beginn der Leistung hat sich die Kindesmutter mit den beiden Kindern 40 Tage im Bereich der Landeshauptstadt Linz aufgehalten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte und entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vorliegenden Schriftsätzen der Landeshauptstadt Linz, des Sozialhilfeverbandes V sowie aus den Entscheidungen des Landes Oberösterreich.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aus den oben zu Punkt I.7. dargelegten Erwägungen Abstand genommen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 41 Oö. SHG regelt den Kostenersatz zwischen regionalen Trägern.

Gemäß § 41 Abs. 1 Oö. SHG hat für Kosten für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die durch einen regionalen Träger geleistet wurden, sowie für Kosten durch Übernahme der Bestattungskosten jener regionale Träger Kostenersatz zu leisten, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger während der letzten sechs

Monate vor Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen aufgehalten hat.

Gemäß § 41 Abs. 2 Oö. SHG dauert die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1, solange die hilfesuchende Person Anspruch auf soziale Hilfe hat oder eine solche erhält, und wird durch einen nach Einsetzen der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel nicht berührt. Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfe geleistet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 3 Oö. SHG bleiben bei Berechnung der Frist nach Abs. 1 außer Betracht:
1. Aufenthalte in stationären Einrichtungen;
2. Aufenthalte in Kranken- und Kuranstalten;
3. Zeiten der Unterbringung minderjähriger in fremder Pflege (§ 27 Abs. 1 2. Satz Oö. JWG 1991);
4. Aufenthalte im Rahmen einer Maßnahme des Wohnens (§ 13 Oö. ChG);
5. Aufenthalte in einer Justizanstalt oder einer Anstalt für mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21-23 StGB);
6. Aufenthalte in einer Einrichtung zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen);
7. Aufenthalte in einem anderen Bundesland oder im Ausland, die nicht länger als zwei Jahre gedauert haben;
8. Aufenthalte in Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Z 1 oder 2 Oö. BMSG.

Nach § 41 Abs. 4 Oö. SHG besteht eine Pflicht zum Kostenersatz nach Abs. 1 nur insoweit, als der Wert der geleisteten Hilfe innerhalb von sechs Monaten das Zweifache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt.

IV.2. § 43 Oö. SHG regelt die Geltendmachung des Kostenersatzes.

Nach Abs. 1 hat der regionale Träger dem vermutlich zum Kostenersatz verpflichteten regionalen Träger die Leistung sozialer Hilfe ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung, anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längsten innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

Erfolgt die Anzeige der Leistung sozialer Hilfe nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, gebührt nur Kostenersatz für die innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige und nach Anzeigeerstattung erwachsenen Kosten (Abs. 2).

Der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung nach Abs. 1 angezeigt wurde, hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlagen der Anzeige die Kostenersatzpflicht

schriftlich anzuerkennen oder abzulehnen. Wird keine Stellungnahme abgegeben, gilt der Kostenersatzanspruch des anzeigenden regionalen Trägers als anerkannt (Abs. 3).

IV.3. § 44 Oö. SHG regelt die Entscheidung über den Kostenersatz.

§ 44 Abs. 1 Oö. SHG bestimmt, dass dann, wenn der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, das Bestehen seiner Kostenersatzpflicht schriftlich ablehnt, der Anzeigende regionale Träger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach § 43 Abs. 3 bei der Landesregierung die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht beantragen kann. Die Landesregierung hat auch über sonstige Streitigkeiten aus Kostenersatzansprüchen der regionalen Träger gegeneinander mit Bescheid zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 Oö. SHG wird normiert, dass dann, wenn der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, einen von ihm anerkannten Kostenersatzanspruch nicht innerhalb von vier Monaten erfüllt, der Anspruchsberechtigte regionale Träger bei der Landesregierung einen Feststellungsbescheid über den Kostenersatzanspruch begehren kann.

Nach § 44 Abs. 3 Oö. SHG verjähren Kostenersatzansprüche von regionalen Trägern gegeneinander innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die Einbringung eines Antrages auf Entscheidung nach Abs. 1 unterbrochen. Kostenersatzansprüche, über die gemäß Abs. 1 und 2 rechtskräftig entschieden wurde, unterliegen nicht der Verjährung.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Wesentlicher Streitpunkt im vorliegenden Fall ist, welcher Zeitpunkt der Frage des Kostenersatzes zu Grunde gelegt wird, nämlich der Abschluss der Vereinbarung am 25. Juli 2016 oder der tatsächliche Beginn der Leistung am 9. August 2016.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich in seinem Erkenntnis vom 21. Mai 2008, 2005/10/0119 (= VwSlg. 17454 A/2018) mit der Frage des Kostenersatzes auseinander. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu Nachfolgendes aus:

„Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid lehnte die belangte Behörde den Rückersatz der Kosten sowie die Anerkennung der endgültigen Kostentragungspflicht für stationäre Pflege von E F., geb. am x, im G K in G durch das Land Kärnten im Rahmen der Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe mangels Vorliegens der Voraussetzungen ab.

[...]
Es sei daher davon auszugehen, dass der Aufenthalt von E F. bei ihrer Tochter in G vom 05.11.1996 bis zumindest vom 01.07.1998 (Einweisung der Pension nach G an die Adresse der Tochter) bis 01.12.2000 (Beginn des Bezuges des Pflegegeldes der Stufe 4) nicht Pflege- sondern ausschließlich Wohnzwecken gedient habe. Die Pflegebedürftigkeit sei erst ab 01.12.2000 eingetreten (Beginn des Bezuges des Pflegegeldes der Stufe 4). Damit habe die Zeit, die E F. bei ihrer Tochter in G verbracht habe, bei der Berechnung der für den Kostenersatz maßgebenden Fristen außer Betracht zu bleiben.
[...]
Es komme primär auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Pflegebedürftigkeit an, die Beobachtungsfrist von sechs Monaten sei davor anzusetzen.
[...]
Gemäß Abs. 1 des Art. 3 der Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (Ländervereinbarung) ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zu Grunde liegen, zu tragen hat.
Gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b der Ländervereinbarung hat der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient, bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 1 außer Betracht zu bleiben.
Der angefochtene Bescheid geht unter anderem von der Annahme aus, Frau F. habe sich ab 5. November 1996 bei ihrer Tochter in G aufgehalten; ab 8. April 2003 sei Frau F. auf Kosten des Sozialhilfeträgers im G K in G untergebracht.
Diesen tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Bescheides tritt die Beschwerde nicht entgegen. Sie vertritt vielmehr - unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 22. Dezember 1999, Zl. 97/08/0620 = VwSlg. 15.305/A - im Ergebnis die Auffassung, die ‚letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe' im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Ländervereinbarung seien im vorliegenden Fall der Zeitraum vom 5. Mai 1996 bis 5. November 1996, weil Frau F. am 5. November 1996 zu ihrer Tochter nach G ‚transferiert' worden sei. Die Pflegebedürftigkeit von Frau F. sei spätestens mit 1. Juni 1995 eingetreten. Weil sich Frau F. im oben genannten ‚maßgeblichen Zeitraum' in Kärnten aufgehalten habe und pflegebedürftig gewesen sei, sei das Land Kärnten zahlungspflichtig.
Diese Auffassung vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu teilen. Maßgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang zunächst der Begriff ‚Gewährung der Hilfe' im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ländervereinbarung. Die Norm regelt den Ersatz jener Kosten, die ein Sozialhilfeträger in Vollziehung sozialhilferechtlicher Vorschriften aufgewendet hat. In diesem Kontext ist mit ‚Gewährung der Hilfe' ganz offenkundig die (tatsächliche) Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe gemeint. Im Übrigen beziehen sich sowohl die Ländervereinbarungen in angrenzenden Regelungen (vgl. Art. 3 Abs. 4, Art. 6) als auch die Sozialhilfegesetze der Länder mit den Begriffen ‚Hilfe' bzw. ‚Hilfeleistung' durchwegs auf Leistungen der Sozialhilfe. Anhaltspunkte dafür, dass sich die vertragsschließenden Länder mit dem Begriff ‚Gewährung der Hilfe' auf anderes als die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe bezogen hätten, sind nicht ersichtlich; für die Auffassung, dass es der Zweck der Regelung gebiete, ‚Gewährung der Hilfe' - abweichend vom Wortlaut - als ‚Eintritt der Hilfebedürftigkeit' und sodann - in einem weiteren, um so mehr einer

Grundlage entbehrenden Schritt - als ‚Eintritt der Pflegebedürftigkeit' zu verstehen, ist kein Anhaltspunkt ersichtlich.
Im Beschwerdefall erfolgte die Gewährung der Hilfe im wie dargelegt verstandenen Sinn ab dem 8. April 2003, nämlich durch Übernahme der Kosten einer Pflegeeinrichtung durch den Sozialhilfeträger (dafür, dass schon zuvor Hilfe des Sozialhilfeträgers gewährt worden wäre, besteht kein Anhaltspunkt). Es ist unstrittig, dass sich Frau F. in den letzten sechs Monaten vor diesem Zeitpunkt in der Steiermark aufhielt.
[...]
Zweifelsfrei beziehen sich die vertragsschließenden Länder mit dem Begriff ‚Heim' - der in zahlreichen sozialhilferechtlichen Regelungen durchwegs im Begriffspaar ‚Anstalten und Heime' und im Kontext mit dem Begriff ‚Unterbringung' (als Leistung der Sozialhilfe) verwendet wird - auf eine organisierte Einrichtung, die der Unterbringung bestimmter Personengruppen gewidmet ist."

V.3. Dementsprechend hatte sich auch der ehemalige Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich in seiner Entscheidung vom 31. März 2009, VwSen-560105/4/BMa/Rst, mit der Frage des Kostenersatzes auseinander zusetzen:

„Strittig ist, wie bereits die Berufung ausführt, ob die mit 30. August 2006 getroffene Vereinbarung über die Durchführung einer Maßnahme der freiwilligen vollen Erziehung nach den §§ 37 und 38 Oö. JWG 1991 bereits eine Leistung einer Hilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfegesetzes darstellt oder die Kostentragung auf die geleistete Hilfe abstellt und immer der Leistungszeitpunkt und nicht der Vereinbarungszeitpunkt entscheidungsrelevant ist.
Der Verweis der Berufung auf die Arbeitsprinzipen der Jugendwohlfahrt und den Erlass der Fachabteilung Jugendwohlfahrt vom 14. September 2008 geht ins Leere, ist doch der Unabhängige Verwaltungssenat an die hoheitlichen Weisungsstrukturen nicht gebunden.
Aus den Gesetzesmaterialien zum Oö. SHG 1998 ist zu dieser Frage nichts zu gewinnen. Die Anmerkung im Ausschussbericht AB 206/1998 GP XXV, B. Besonderer Teil zu § 41, wonach die Neufassung des § 41 inhaltlich keine wesentlichen Änderungen zu §§ 40 ff des Oö. Sozialhilfegesetzes bringt, vermag dieses Problem nicht zu erhellen. Denn auch in dieser Gesetzesbestimmung wird eine Unterscheidung nach einem Vereinbarungs- und einem Leistungszeitpunkt nicht getroffen.
Interpretiert man die Gesetzesbestimmung des § 41 Abs. 2 Oö. SHG 1998: ‚Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfe geleistet wurde', im Zusammenhang mit § 37 Abs. 1 Oö. JWG 1991, wonach die volle Erziehung in Form der Unterbringung in Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 (u.a. auch in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft) besteht, so ergibt sich daraus, dass im Jugendwohlfahrtsgesetz 1998 immer auf die Maßnahme, nämlich konkret die Unterbringung – und nicht etwa auf eine dieser vorausgegangene Handlung - abgestellt wird.
Dafür dass eine vorbereitende Handlung des Jugendwohlfahrtsträgers wie die Schließung der Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten unter den Begriff ‚volle Erziehung' zu subsumieren wäre, ergibt sich aus dem Gesetzestext kein Anhaltspunkt.
Überdies sind aus dem vorgelegten Akt keine Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen ersichtlich."

V.4. Nichts anderes kann aber auch für den vorliegenden Fall gelten. Hiefür ist es nicht relevant, ob gegenständlich die erbrachte Sozialhilfeleistung in der Form einer Unterbringung in einem Heim bzw. einer Anstalt erfolgt oder ob die Betreuung und die Erbringung der Sozialhilfeleistung im Rahmen der häuslichen Hilfeleistung erfolgt.

Dementsprechend ergibt sich auch aus dem Akteninhalt, dass bis zum Abschluss der Vereinbarung am 25. Juli 2016 Vorbereitungshandlungen bzw. offensichtlich interne Besprechungen stattgefunden haben. Dass tatsächlich auch eine Beratung bzw. Betreuung der Kindesmutter bzw. der Kinder erfolgt ist, lässt sich daraus nicht ableiten. Darüber hinaus gesteht auch die Landeshauptstadt Linz zu, dass die Umsetzung der Hilfeleistungsvereinbarung vom 25. Juli 2016 erst am 9. August 2016 begonnen wurde. Dies ergibt sich umso mehr, als die dafür einzusetzende Sozialpädagogin, die aufgrund der besonderen Umstände der zu betreuenden Familie eine muttersprachliche Sozialpädagogin sein musste, erst mit 9. August 2016 mit ihrer Arbeit beginnen konnte. Somit ist auch im vorliegenden Fall auf den tatsächlichen Beginn der Leistung und nicht schon auf den Abschluss der Vereinbarung abzustellen.

Welche Kosten der Landeshauptstadt Linz im Vorfeld bereits entstanden sein sollen, wurde von dieser weder im Antrag auf Festsetzung des Kostenersatzes noch im Vorlageantrag behauptet bzw. dargelegt.

V.5. Zusammengefasst konnte daher der im Vorlageantrag vorgebrachten Argumentation kein Erfolg beschieden werden und ist die Entscheidung des Landes Oberösterreich im Sinne der Beschwerdevorentscheidung vom 22. Februar 2018, GZ: SO-2017-206560/10-PF, vollumfänglich aufrecht zu halten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Kostenersatz ab dem tatsächlichen Beginn einer Leistung sozialer Hilfe und nicht ab dem Abschluss der zugrunde liegenden Vereinbarung.

Dazu wird insbesondere auf das oben dargestellte Erkenntnis vom 21. Mai 2008, 2005/10/0119, zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer